

## 12. Doppelstunde

Vorlesung 330.021 im Sommersemester 2023  
Unternehmensrecht mit Schwerpunkt Wettbewerbsrecht

Hon-Prof Dr Walter Brugger

# CORPORATE GOVERNANCE

I. Gesetzliches Zusammenspiel von Vorstand/Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Hauptversammlung/Generalversammlung.....	1
A. Begriff.....	1
B. Personengesellschaften .....	2
II. Hauptversammlung/Generalversammlung .....	2
A. Allgemein .....	2
B. Unterschiede Hauptversammlung/ Generalversammlung .....	3
C. Weisungen.....	3
D. Überblick Tätigkeiten Generalversammlung.....	3
E. Überblick Tätigkeiten Hauptversammlung .....	5
III. Aufsichtsrat .....	5
A. Allgemeines .....	5
B. Tätigkeit.....	7
C. Zustimmungspflichtige Geschäfte .....	7
IV. Vorstand/Geschäftsführer.....	8
A. Allgemeines .....	9
B. Internes Kontrollsystem (IKS).....	10
V. Exkurs: Börse.....	11
VI. Österreichischer Corporate Governance Kodex .....	12
A. Allgemeines .....	12
B. Hintergrund .....	12
C. Inhalt.....	12
VII. FRAGEN .....	13

Es wird empfohlen, den Text des Österreichischen Corporate Governance Kodex zur VO mitzunehmen; Download von <http://www.corporate-governance.at/>

## I. GESETZLICHES ZUSAMMENSPIEL VON VORSTAND/GESCHÄFTSFÜHRER, AUFSICHTSRAT, HAUPTVERSAMMLUNG/GENERALVERSAMMLUNG

### A. Begriff

- Im weiteren Sinn: Leitung und Funktion der Gesellschaft im Zusammenspiel der Gesellschaftsorgane.

- Im engeren Sinn: Regeln für die Leitung von börsennotierten Kapitalgesellschaften (oder Kapitalgesellschaften allgemein), vor allem in Hinsicht auf das Zusammenwirken von Vorstand (Geschäftsführer), Aufsichtsrat und Hauptversammlung (Generalversammlung).
  - Für diesen Bereich gibt es zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften noch die des österreichischen **Corporate Governance Kodex**.
  - Außerdem: OECD Principles of Corporate Governance<sup>1</sup>

## B. Personengesellschaften

In einem weiteren Sinn besteht daher auch bei Personengesellschaften Corporate Governance: Die einzelnen Gesellschaftsorgane und ihre Funktionen sind jedoch nicht so weit ausdifferenziert (ansteigender Organisationsgrad OEG/KG – GmbH - AG). Bei den Personengesellschaften des Handelsrechts ist jeder persönlich voll haftende Gesellschafter (dh nicht der Kommanditist) vertretungsbefugt. Intern (dh im Bereich der **Geschäftsführung**) erstreckt sich diese Befugnis jedoch nur auf Maßnahmen der **gewöhnlichen** Geschäftsführung. Handlungen der **außerordentlichen** Geschäftsführung erfordern einen Beschluss aller Gesellschafter (auch des Kommanditisten – § 164 UGB). Diese Maßnahmen der außerordentlichen Geschäftsführung finden ihre entsprechende Wertung bei den zustimmungspflichtigen Geschäften der Kapitalgesellschaften (siehe unten). Kernbereich der Überlegungen zur Corporate Governance sind jedoch die börsennotierten AGs bzw (große) Kapitalgesellschaften.

# II. HAUPTVERSAMMLUNG/GENERALVERSAMMLUNG

## A. Allgemein

Formal höchstes Organ der Gesellschaft ist die **Hauptversammlung** (AG) bzw **Generalversammlung** (GmbH). Sie ist die formalisierte Zusammenkunft aller Gesellschafter zur Beschlussfassung (GmbH Umlaufbeschluss zulässig). Zu ihren Kompetenzen gehört unter anderem der Beschluss der Gewinnverteilung, Entlastung des Vorstandes (übt sie in der sogenannten **ordentlichen** Generalversammlung aus) und Beschlüsse über grundlegende Änderungen der Gesellschaft (sowie alle anderen eigens einberufener Hauptversammlungen – sogenannte **außerordentliche** Hauptversammlung).

---

<sup>1</sup> The recommendations cover issues such as shareholder rights, remuneration, financial disclosure and the role of institutional investors. In addition, the role of stock markets in supporting good corporate governance and the quality of supervision and enforcement are covered by the principles. Since 2015, one of the objectives of the recommendations for listed companies is increasing the transparency of executive remuneration.

## B. Unterschiede Hauptversammlung/ Generalversammlung

	<b>Generalversammlung</b>	<b>Hauptversammlung</b>
<b>Einberufungsbefugnis</b>	Geschäftsführer weitere im Gesellschaftsvertrag 10 %-Minderheit	Vorstand 5 %-Minderheit
<b>Leitungsbefugnis (Vorsitz)</b>	Vorsitzender wird gewählt, falls nicht im Gesellschaftsvertrag festgelegt	Vorsitzender des AR oder Stellvertreter, ansonsten Wahl unter Leitung des Notars
<b>Einberufungsfrist</b>	7 Tage	28 Tage vor ord HV, sonst 21 Tage
<b>Ankündigungsform</b>	Laut Gesellschaftsvertrag (eingeschriebener Brief)	EU-weites Medium
<b>Notar</b>	Nur bei bestimmten Beschlussinhalten	Immer zur Beurkundung

Beschlüsse, die bestimmten Form- oder Inhaltserfordernissen nicht entsprechen, sind **rechtswidrig** und daher **bekämpfbar**, und zwar

- minderschwerwiegende Gründe – § 195 AktG – binnen einem Monat **anfechtbar**, § 41 Abs 4 GmbHG, § 197 Abs 2 AktG; die Anfechtungsklage betreffend Abstimmungen wird üblicherweise mit einer Klage auf Feststellung eines bestimmten anderen Beschlussergebnisses kombiniert;
- **nichtig** (zB grobe Einberufungsmängel, kein Notar beigezogen, dann Feststellungsklage § 199 AktG – bei GmbH "Scheinbeschluss"?).

## C. Weisungen

Die Generalversammlung (im Gegensatz zur Hauptversammlung) ist berechtigt, den Geschäftsführern Weisungen zu erteilen. Sind diese Weisungen jedoch (grob) rechtswidrig, so haben die Geschäftsführer sie nicht zu befolgen und den entsprechenden Beschluss unter Umständen anzufechten.

## D. Überblick Tätigkeiten Generalversammlung

insbesondere:

- Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Bilanzgewinnes, Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates

Hinweis: Grundsätzlich gilt bei den Kapitalgesellschaften **Vollausschüttungsgebot**. Gem § 82 Abs 2 GmbHG erfolgt die Verteilung des Bilanzgewinns in Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nach Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen. Der GesV kann aber abweichende Regeln vorsehen. Wenn der GesV vorsieht, dass die GenV über die "**Verteilung** des Bilanzgewinns" zu beschließen hat, dann erfordert dies einen jährlichen Beschluss, der aber auf Vollausschüttung im Verhältnis der Stammeinlagen lauten muss. Sieht der GesV vor, dass die GenV über die "**Verwendung** des Bilanzgewinns" zu beschließen hat, bedeutet dies, dass

die GenV vom Vollausschüttungsgebot abweichen darf. Wenn die Gesellschafter auch die Verteilungsquoten abweichend per Beschluss festlegen wollen (**alinea**, asymmetrische Verteilung), muss dies eindeutig im Gesellschaftsvertrag zugelassen sein.<sup>2</sup>

- Einforderungen weiterer Einzahlungen auf die Stammeinlage (§ 35 Abs 1 Z 2 GmbHG)
- Rückzahlung von Nachschüssen (§ 35 Abs 1 Z 3 GmbHG)
- Zustimmung zur Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht durch die Geschäftsführer (§ 35 Abs 1 Z 4 GmbHG)
- Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 35 Abs 1 Z 5 GmbHG)
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Aufsichtsrat und Bestellung eines Prozessvertreters, wenn die Gesellschaft weder durch Geschäftsführer noch Aufsichtsrat vertreten werden kann (§ 35 Abs 1 Z 6 GmbHG)
- Erwerb von Anlagen oder Liegenschaften für eine 20 % des Stammkapitals übersteigende Vergütung (§ 35 Abs 1 Z 7 GmbHG)
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- Beratung und Beschlussfassung, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren wurde (§ 36 Abs 2 GmbHG)
- Bestellung und Abberufung von Organmitglieder, Aufsichtsrat, Abschlussprüfer sowie Abschluss, Aufhebung und Änderung des Geschäftsführervertrags
- Auflösung der Gesellschaft, Fusion, Umwandlung und Spaltung
- Durch Gesellschaftsvertrag der Beschlussfassung in der Generalversammlung zugewiesene Gegenstände (§ 35 Abs 2 GmbHG); insb ist es üblich, die laut § 30j Abs 5 GmbHG aufsichtsratspflichtigen Geschäfte (dazu siehe Punkt III.C unten) dann der Generalversammlung zuzuweisen (= die Geschäftsführer zu verpflichten, vor Vornahme solcher Geschäfte einen Beschluss der GenV einzuholen), wenn kein AR bestellt ist.

Allgemein: Geschäftsführer/Vorstand ist verpflichtet, die Zustimmung der Generalversammlung/Hauptversammlung bei Veräußerung des ganzen Unternehmens (oder des wichtigsten Unternehmensteiles) einzuholen (zusätzlich zur allenfalls erforderlichen Aufsichtsratsbefassung).

Zum obigen Katalog sowie zur Ressortverteilung meist auch "Geschäftsordnung für die Geschäftsführer"

---

<sup>2</sup> OGH 30. 8. 2016, 6 Ob 143/16x.

Problem: Vorstand der Muttergesellschaft bestellt sich selbst zum Geschäftsführer der Tochtergesellschaft; laut BGH Abstimmungsverbot des Vorstands in der GmbH-Generalversammlung (bedarf der Zustimmung anderer Organe der Muttergesellschaft).<sup>3</sup>

## E. Überblick Tätigkeiten Hauptversammlung

insbesondere:

- Gewinnverteilung und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat (§§ 126, 104 AktG), allenfalls Feststellung des Jahresabschlusses (wenn nicht vom Aufsichtsrat vorgenommen)
- Wahl der Aufsichtsratsmitglieder (§ 87 Abs 1 AktG) und der Abschlussprüfer (§ 270 Abs 1 UGB)
- Beschlussfassung über vom Vorstand vorgelegte Geschäftsführungsangelegenheiten (§ 103 Abs 2 AktG)
- Bestellung von Sonderprüfern (§ 118 AktG)
- Satzungsänderungen (§§ 145 ff AktG); Auflösung der Gesellschaft, Fusion, Umwandlung und Spaltung
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat

## III. AUFSICHTSRAT

### A. Allgemeines

Der Aufsichtsrat ist ein Kontrollorgan der Gesellschaft. Er ist bei der AG verpflichtend einzurichten, bei der GmbH nur, wenn das Stammkapital EUR 70.000,- übersteigt und mehr als 50 Gesellschafter vorhanden sind; oder bei mehr als 300 Arbeitnehmern (näher § 29 GmbHG). Ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates kann – wenn es einen Betriebsrat gibt - von der Belegschaft des Betriebes bestimmt werden (§ 110 ArbVG – sogenannte **Drittelparität**).

Das 2017 beschlossene "Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat – GFMA-G)" sieht seit 1. 1. 2018 eine **30% Frauenquote** in Aufsichtsräten von börsennotierten<sup>4</sup> Gesellschaften sowie von Gesellschaften, in denen dauernd mehr als 1000 AN

---

<sup>3</sup> BGH 17. 1. 2023, II ZB 6/22.

<sup>4</sup> Es wird im AB festgehalten, dass sich die Börsennotierung nur auf Unternehmen bezieht, deren Aktien an einer geregelten Börse notieren, nicht aber auf andere kapitalmarktorientierte Unternehmen, die gem § 189a Z 1 lit a UGB Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, bei denen aber nicht die Aktien, sondern andere übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats zugelassen sind.

beschäftigt sind (gilt auch für GmbH, Gen und SE), vor,<sup>5</sup> sofern der AR mind 6 Kapitalvertreter umfasst.

Vom Aufsichtsrat zu unterscheiden ist der sogenannte **Beirat**, der zusätzliches zumeist als beratendes oder vermittelndes Organ eingerichtet werden kann, dem jedoch keine Kompetenzen anderer Organe zugewiesen werden können (Kompetenzverteilung zwingend!, dh meist nur enger Betätigungsbereich).

Der Aufsichtsrat hat mindestens drei Mitglieder (AG: größenabhängige Obergrenze 20). Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden (zwingend bei mehr als 5 Mitgliedern oder Börsenotierung: Prüfungsausschuss; üblich auch Personalausschuss).<sup>6</sup> OGH fordert "überdurchschnittliches Fachwissen".<sup>7</sup>

Häufig: Ausschüsse

- Prüfungsausschuss (obligatorisch)
- Präsidium/Präsidialausschuss
- Personal- oder Nominierungsausschuss (Regel C 41 ÖCGK)
- Vergütungsausschuss (Regel C 43 ÖCGK)
- Compliance-Ausschuss: befasst sich mit Einhaltung börsen- und kapitalmarktrechtlicher Vorschriften
- Kreditausschuss bei Banken

Aufsichtsratsmitglieder sind zur **Verschwiegenheit** verpflichtet; davon erfasst sind vertrauliches Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, das sind nicht allgemein bekannte Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein objektives Interesse des Unternehmens besteht. Diese Pflicht besteht gegenüber allen nicht zu den Organmitgliedern gehörenden Personen. Ein Aufsichtsratsmitglied kann auch nicht im Vorhinein für einen bestimmten Themenbereich generell von der Schweigepflicht entbunden werden (etwa gegenüber der Bank<sup>8</sup> oder Belegschaft/Gewerkschaft).

---

<sup>5</sup> Dies ist auf Wahlen und Entsendungen in den Aufsichtsrat anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2017 erfolgen.

§ 86 Abs 7 AktG: In börsennotierten Gesellschaften sowie in Gesellschaften, in denen dauernd mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, besteht der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern, sofern der Aufsichtsrat aus mindestens sechs Mitgliedern (Kapitalvertretern) und die Belegschaft zu mindestens 20 Prozent aus Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmern besteht. Es ist auf volle Personenzahlen zu runden; aufzurunden ist, wenn der errechnete Mindestanteil eine Dezimalstelle von zumindest fünf aufweist.

§ 86 Abs 8 AktG: Eine Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Hauptversammlung und eine Entsendung in den Aufsichtsrat unter Verstoß gegen das Mindestanteilsgebot des Abs. 7 ist nichtig. Wird eine Wahl aus anderen Gründen für nichtig erklärt, so verstoßen zwischenzeitlich erfolgte Wahlen insoweit nicht gegen das Mindestanteilsgebot.

<sup>6</sup> Dazu *Pucher*, Ausschließliche Kompetenzen des Gesamtaufsichtsrats und ausschussfähige Angelegenheiten, Ges 2009, 128.

<sup>7</sup> OGH 31.5.1977, 5 Ob 306/76, *Krauland*

<sup>8</sup> BGH 26. 4. 2016, XI ZR 108/15, Prokurist der Bank als Aufsichtsratsmitglied einer AG.

Unvereinbarkeit und Regeln zur Begrenzung von AR-Posten § 86 Abs 2 (Organisationsgefälle, Multifunktionäre) und Abs 4 (Multifunktionäre bei Börsenotierung) AktG; § 90 Abs 1 AktG (Vorstand in Tochtergesellschaft)

*Cooling-off period* im Prüfungsausschuss: § 92 Abs 4a letzter Satz AktG

## B. Tätigkeit

- § 95 Abs 1 AktG: „Der AR hat die Geschäftsführung zu überwachen.“
- § 95 Abs 5 AktG: „Maßnahmen der Geschäftsführung können dem AR nicht übertragen werden.“
- Prinzip der gesellschaftsinternen Gewaltenteilung:
  - Funktionale Trennung AR - Vorstand
  - Geschäftsführungsmonopol des Vorstands – dem AR kommt keine eigene Geschäftsführungsbefugnis zu
  - AR hat kein Anleitungs-, Weisungs- oder Initiativrecht
- Heutiges Verständnis des AR-Aufgabenbereichs:
  - Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands
  - Strategische Begleitung und Beratung des Vorstands<sup>9</sup>
  - Mitentscheidung in bestimmten Angelegenheiten
  - Auswahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (Personalhoheit)

insbesondere unter Berücksichtigung der Entscheidung des OGH 26.2.2002, 1 Ob 144/01 - Insolvenzverwalter der *Intercontinentale GmbH* gegen ehem Aufsichtsräte *Dr Hans I* und *Dr Karl Sevelda*, dh va

- vergangenheitsbezogene und vorausschauende Überwachung der Geschäftsführung
- die Wahrnehmung der Pflichten in der Krise des Unternehmens (insbesondere Veranlassung der Geschäftsführer, bei Erfüllen der Voraussetzungen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen)
- Prüfung des Jahresabschlusses: bei AG grundsätzlich Feststellung JA durch AR, lediglich GewinnverteilungsB durch HV; bei GmbH "Prüfung" des Jahresabschlusses, Feststellung durch GenVers.

## C. Zustimmungspflichtige Geschäfte

Zu bestimmten wichtigen Geschäften ist intern die Zustimmung des Aufsichtsrates nötig. Dies sind:

- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben

---

<sup>9</sup> BGHZ 114, 127, 130: "Die Aufgabe des AR, die Geschäftsführung zu überwachen, enthält die Pflicht, den Vorstand in übergeordneten Fragen der Unternehmensführung zu **beraten**"; BGHZ 135, 244, 255 (ARAG): "... wo er (der AR) die unternehmerische Tätigkeit des Vorstands im Sinne einer präventiven Kontrolle begleitend **mitgestaltet**." Aufgabenbereich/Beratungsumfang laut BGH (BGHZ 114,127,132): lediglich übergeordnete Fragen der Unternehmenspolitik; einzelne Maßnahmen und Geschäften nur dann, wenn sie hinsichtlich Art und Umfang die Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage des Unternehmens erheblich beeinflussen bzw wirtschaftliche Entwicklung im Allgemeinen mittel- oder langfristig beeinflussen können

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
- Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen
- Investitionen ab einem bestimmten Rahmen
- Kreditgeschäfte ab einem bestimmten Rahmen
- Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsraten
- Allgemeine Grundsätze der Geschäftspolitik
- Die Grundsätze über Gewinn-, Umsatzbeteiligungs- und Pensionszusagen
- AG zusätzlich: die Erteilung der Prokura; (bei GmbH: Generalversammlung zuständig) und die Einräumung von Aktienoptionen.
- Bei AG: Abschluss von Verträgen der AG mit AR-Mitgliedern (soweit nicht bloß geringfügig) oder Unternehmen, an denen sie erhebliches wirtschaftliches Interesse haben.<sup>10</sup>
- Anstellung ehemaliger Abschlussprüfer innerhalb von 2 Jahren

Zum obigen Katalog sowie zur Ressortverteilung meist auch "Geschäftsordnung für den Vorstand" oder ergänzende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag, wo weitere zustimmungspflichtige Geschäfte normiert werden. Wenn der Geschäftsführer darüber hinwegsetzt, haftet er – selbst bei Gefahr im Verzug – für allfällige Schäden.<sup>11</sup>

Auch der Aufsichtsrat kann dem Vorstand keine Weisungen erteilen; ein Beschluss des Aufsichtsrates über einen bestimmten Gegenstand stellt daher bloß eine Zustimmung dar; der Vorstand kann (insbesondere auch wenn eine neuerliche Befassung des Aufsichtsrates etwa wegen hoher Dringlichkeit untunlich ist) entgegen dem Beschluss des Aufsichtsrates handeln. Tut er dies jedoch rechtswidrig, so kann er sich schadenersatzpflichtig machen.

Bei der GmbH besteht das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung trotz Bestehen eines Aufsichtsrates fort, sodass die Geschäftsführer einer einem AR-Beschluss widersprechenden Weisung zu folgen haben.

## **IV. VORSTAND/GESCHÄFTSFÜHRER**

"Drittorganschaft"

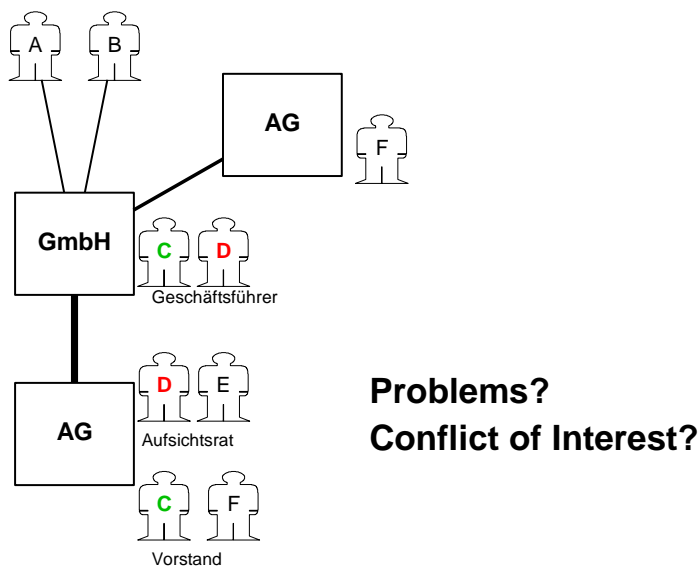
---

<sup>10</sup> Alle diese AR-Zustimmungserfordernisse haben nur interne Bedeutung, keine Drittwirkung auf das mit einem Vertragspartner abgeschlossene Geschäft (aA bei Geschäften der AG mit AR-Mitgliedern nur *Walter Doralt*, JBl 2009, 759 [773]). Beachte aber: Ungültigkeit des zustimmungslos vom Vorstand abgeschlossenen Geschäftes bei Kollusion des Dritten mit dem seine Befugnis missbrauchenden Vorstand.

<sup>11</sup> AA *Martin Frenzel*, Dringende Maßnahmen der Geschäftsführung und eilende Gesellschafterbeschlüsse in der GmbH, *ecolex* 2017, 525.







## B. Internes Kontrollsystem (IKS)

Bei einer AG und bei einer GmbH muss verpflichtend ein internes Kontrollsystem geführt werden (§ 82 AktG; § 22 Abs 1 GmbHG). Das interne Kontrollsystem muss den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Daher sind neben dem vom Gesetz geforderte Rechnungswesen (vgl. 3. Buch des UGB) auch auf einander abgestimmte Methoden und Maßnahmen einzurichten,

- die das Gesellschaftsvermögen sichern,
- Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Abrechnungsdaten gewährleisten und
- die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschäftspolitik unterstützen (vgl. Wirtschaftsprüferhandbuch 199611 I P 43; ebenso *Kostner/Umfahrer GmbH* Rn 249).

Das interne Kontrollsystem soll dem Vorstand (den Geschäftsführern) jene Informationen liefern, die sie zur Erfüllung ihrer Kontroll- bzw. Überwachungspflichten benötigen. Es umfasst alle Maßnahmen, die feststellen, ob betriebliche Abläufe und Handlungen bzw. Prozesse normgerecht verlaufen.

Zweck der Überwachungsmaßnahmen ist die Gewinnung von Informationen über Abweichungen (Soll-Ist).

Die Bestandteile eines internen Kontrollsystems sind organisatorische Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der betrieblichen Überwachung, die von prozessabhängigen Personen oder durch automatische Einrichtungen vorgenommen werden (interne Kontrolle im eigentlichen Sinn), weiters Überwachungsmaßnahmen, die von prozessunabhängigen Personen oder Organen vorgenommen werden (interne Prüfung, Revision genannt) in Form von Auditing auf den verschiedenen Ebenen (allgemein, Finanzbereich, operativer Bereich, Managementbereich).

Der Begriff "internes Kontrollsystem" überschneidet sich mit dem der "internen Revision". Die Einrichtung einer internen Revision wäre ein zusätzlicher Schritt mit einer etwas anderen Zielrichtung, nämlich wiederkehrende Prüfung der Effizienz des IKS. Die interne Revision hat die Unternehmensleitung durch umfassende und systematische Prüfungen insbesondere bei der Wahrnehmung folgender Aufgaben zu unterstützen:

- zweckmäßige Umsetzung und ordnungsmäßige Erfüllung der Zielvorgaben;
- lückenloser Aufbau und Zuverlässigkeit des internen Kontrollsystems sowie der Informations- und Ablaufsysteme;
- ordnungsgemäße Wahrnehmung der Führungsverantwortung durch die Bereichsverantwortlichen;
- Beachtung der Grundsätze wirtschaftlichen Handelns;
- angemessene Sicherung der Vermögenswerte,
- Einhaltung der Gesetze und der internen Regelungen und
- Aufdeckung doloser Handlungen (Deliktrevision)

Die interne Revision ist aber gesetzlich nicht zwingend vorgesehen (ausg zB Kreditinstitute), wenn man nicht wie manche (zB *Mandl* aaO) aus der Leitungspflicht des Vorstands auch eine Pflicht zur Einrichtung einer internen Revision ableitet.

Aus diesen Grundsätzen lässt sich nicht präzise ableiten, wie das interne Kontrollsystem im konkreten Fall eines konkreten Unternehmens tatsächlich auszugestalten ist. Jedenfalls aber ergeben sich die Anforderungen an das interne Kontrollsystem aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und den Managementfunktionen (Planung, Organisation, Kontrolle und Mitarbeiterführung). Der Vorstand einer AG und der Geschäftsführer einer GmbH verwalten fremdes Vermögen; deshalb trifft sie eine besondere Treuepflicht und im Zusammenhang damit eine entsprechende Kontroll- und allenfalls auch Revisionspflicht (internes Kontrollsystem).

Daraus folgt, dass ein internes Kontrollsystem dann nicht als vorhanden zu qualifizieren ist, wenn es nicht letztlich an den Vorstand (Geschäftsführer) berichtet, der das interne Kontrollsystem als Führungsinstrument nutzen kann (und muss).

Unterschied zu:

- Abschlussprüfung durch WP
- Überwachung durch AR

## V. EXKURS: BÖRSE

Damit eine AG an der Börse gelistet werden kann (GesmbH-Anteile können dort nicht gehandelt werden, da die Übertragung notariatsaktspflichtig ist), muss sie bestimmte Kriterien in **wirtschaftlicher** und **formaler** Hinsicht erfüllen (zB bestimmte Bestehensdauer). Aus Sicht der Gesellschaft ist zwischen dem **Primärmarkt** (dient zur Unternehmensfinanzierung durch Neuemission) und dem **Sekundärmarkt** (Handel mit Anteilen nach deren Platzierung) zu unterscheiden. Der Aktionär ist hingegen an seiner **Rendite** (Dividende : Aktienkurs) und den Kurssteigerungen interessiert (**Bull Market**: Tendenz nach oben; **Bear Market**: Tendenz nach unten).

Das Börsegesetz stellt über das Aktiengesetz hinausgehende Vorschriften für die notierten Gesellschaften ("**Emittenten**") auf:

- Die Erstellung von Quartalsberichten,
- die Pflicht zur unverzüglichen Veröffentlichung von Tatsachen, die den Kurs beeinflussen können (**Ad-hoc-Mitteilungspflicht**)
- zur Hintanhaltung von **Insiderhandel**,
- zur Erstellung von **Prospekten**, in denen nähere Angaben über die Wertpapiere zu machen sind,
- zur Mitteilung der Änderung bedeutender **Beteiligungen** und des **Aktienerwerbs** durch Vorstand, Aufsichtsrat oder leitende Angestellte.

- Börsennotierte Unternehmen sind seit dem URÄG 2008 dazu verpflichtet, einen Corporate Governance-Bericht zu erstellen, der über die Zusammensetzung und Kompetenzverteilung im Vorstand sowie über Aufsichtsratsmandate ihrer Vorstandsmitglieder informiert.

## **VI. ÖSTERREICHISCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX**

### **A. Allgemeines**

Festschreibung von (über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden) Richtlinien für die Leistung, Überwachung und Transparenz insbesondere börsennotierter AGs (aber auch sonstiger AGs und großer GmbHs)

Freiwillige Unterwerfung, Regelwerk Prime Market fordert Unterwerfung.

Für Unternehmen des Bundes gibt es seit 2012 (Neufassung 2018) eine Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK); einige Bundesländer haben eigene PCGK erlassen.

### **B. Hintergrund**

Im globalen Wettbewerb um Kapital haben Unternehmen einen Vorteil, die ein strengeres Regelwerk vorweisen können, insbesondere hinsichtlich institutioneller Anleger, andernfalls Bewertungsabschläge.

USA: SOX;

EU zuletzt Grünbuch "Corporate Governance-Rahmen für europäische Unternehmen: Was muss verbessert werden?" (April 2011, Konsultation bis 22. Juli 2011)

### **C. Inhalt**

- a) Unterteilung in **L**: verbindliche Punkte (die erfüllt sein müssen), **C**: Abweichungsmöglichkeit mit Rechtfertigungsbedürfnis ("comply or explain") und **R**: bloßen Empfehlungen.
- b) Geregelter Punkte
  - Tätigkeit von Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfern
  - Offenlegungspflichten des Unternehmens und Vorschriften zur Vermeidung des Missbrauchs von Insider-Informationen

- Stellungnahmepflicht des Vorstands im Rahmen der Jahres- und Quartalsberichte zur Strategie und Aussichten des Unternehmens sowie zu Abweichungen von Strategie- und Gewinnzielen
- Ad-hoc-Publizität hinsichtlich kursrelevanten Informationen
- Veröffentlichung sämtlicher kapitalmarktrelevanter Informationen in deutscher und englischer Sprache auch auf der Homepage der Gesellschaft
- Ausschüsse des AR

Diese Vorschriften sind teils strenger als die gesetzlichen Regeln (zB Einberufung der Hauptversammlung: 3-wöchige Frist, Anzahl der zulässigen Aufsichtsratsmandate bei börsennotierten AG: 4), teils stellen sie zusätzliche Anforderungen auf (Quartalsberichte nach IFRS, Information auf Homepage der Gesellschaft usw)

- c) Keine Strafen für falsche Erklärungen ("Fehlinformation richtet sich selbst"), aber eventuell Haftung für falsche Erklärung (oder UWG)?

## **VII. FRAGEN**

1. Was sind die Aufgaben eines Aufsichtsrates bei GmbH, bei AG?
2. Was versteht man unter Corporate Governance im weitesten Sinn, im engeren Sinn?
3. Was ist der Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen (bei Personengesellschaften) und der Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte (bei Kapitalgesellschaften)?
4. Unterschied zwischen Selbstorganschaft und Fremdorganschaft (Drittorganschaft)?
5. Was sind die wichtigsten Aufgaben der Generalversammlung?
6. Was sind die Aufgaben der Hauptversammlung?
7. Einberufung und Ablauf einer Generalversammlung/Hauptversammlung?
8. Nennen Sie einige Gründe für die Anfechtung von Haupt- oder Generalversammlungsbeschlüssen?
9. Unterschiede zwischen Geschäftsführer und Vorstand (Bestellung, Weisung, Entlastung)?
10. Aufgaben des Aufsichtsrates (Unterschiede GmbH/AG)?

11. Was versteht man unter Drittelparität?
12. Welche Ausschüsse des Aufsichtsrates gibt es üblicherweise, warum?
13. Wen muss der Geschäftsführer/Vorstand bei Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen befassen?
14. Was versteht man unter internem Kontrollsystem, Abschlussprüfung und Überwachung durch den Aufsichtsrat (Abgrenzung)?
15. Wesentliche Inhalte des österreichischen Corporate Governance Codex?
16. Verbindlichkeit des österreichischen Corporate Governance Codex, Rechtsfolgen der Nichtbefolgung?